

Satzung

OECONOMIA AUGUSTANA - Verein für regionale nachhaltige Entwicklung

Präambel

Der Verein lebt bürgerschaftliches Engagement, Gemeinsinn und gewaltfreie Kommunikation. Ein ganzheitliches Weltbild prägt seine respektvolle Haltung gegenüber der gesamten Schöpfung. Der Verein orientiert sich am Prinzip des nachhaltigen Gestaltens der Lebensgrundlagen von Mensch und Natur mit dem Ziel, dass die regionalen monetären Kreisläufe diesen Leitbildern folgen. Der Verein orientiert sich an den Grundwerten der Demokratie und ist parteipolitisch unabhängig.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „OECONOMIA AUGUSTANA“ - Verein für regionale nachhaltige Entwicklung
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Volksbildung zum Thema nachhaltige, regionale und soziale Entwicklung im Sinne der Präambel.
- (2) Insbesondere wird dieser Zweck verwirklicht durch:
 - das Schaffen eines öffentlichen Bewußtseins für nachhaltiges Wirtschaften und für ein Geldwesen, das diese Nachhaltigkeit ermöglicht,
 - das Durchführen von und die Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen, an Bildungs- und Informationsveranstaltungen und an Forschungsvorhaben,
 - Fördern und Beratung von Projekten zum Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe,
 - Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden, Schenkungen usw.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), vor allem in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und im Rahmen der steuerlich unschädlichen Betätigungen des § 58 AO verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
- a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins durch ehrenamtliches Engagement mindestens 6 Monate unterstützt hat. Das ehrenamtliche Engagement kann auch in Arbeitskreisen erbracht werden.
 - b) Fördermitglied kann werden, wer die Grundsätze und Ziele des Vereins anerkennt. Dieses können auch juristische Personen sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Geld erhoben. Über die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Es können auch bestimmte Mitglieder beitragsfrei gestellt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von

Mitgliedern in Berufungsfällen, die Genehmigung von Arbeitskreisen und weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Sie beschließt über die Höhe des Auslagenersatzes für Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG.

- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann zur Geschäftsführung eine ihn unterstützende Verwaltung einrichten. Eine Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Er kann Arbeitskreise einrichten und Arbeitsverträge abschließen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung einer Amtsperiode aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstände ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung. Er trägt zur Förderung der Vereinszwecke bei.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand kooptiert und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Zur Berufung ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins dem Omnibus für Direkte Demokratie gGmbH, Kempten zu.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürften erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2010